**Vertrag für ehrenamtlich Tätige**

**in der Flüchtlingshilfe der Stadt Reinbek**

Herr ... ..., wohnhaft ..., ...

– nachfolgend „ehrenamtlich Tätiger“ genannt –

wird für

die Stadt Reinbek,

vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Björn Warmer,

Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek,

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

ab dem .... ehrenamtlich tätig.

**§ 1**

**Inhalt und Umfang der Tätigkeit**

(1) Der ehrenamtlich Tätige steht dem Auftraggeber im Rahmen des Aufgabenbereiches „Flüchtlingshilfe“ zur Verfügung. Er wird hiermit ausdrücklich mit den nachstehend festgelegten Aufgaben des Auftraggebers betraut. Seine Tätigkeiten umfassen

a) …,

b) …,

c) ….

(2) Der ehrenamtlich Tätige übernimmt die ihm übertragenen Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich und aus altruistischen Motiven. Dieser Vertrag begründet ausdrücklich kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis. Die Einsatzzeit wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Für den ehrenamtlich Tätigen ist innerhalb der Stadt Reinbek das Amt für Bürgerangelegenheiten, vertreten durch seinen Amtsleiter, organisatorisch zuständig.

(3) Im Rahmen seiner Tätigkeit werden dem ehrenamtlich Tätigen Sach- und Geldmittel durch den Auftraggeber ausgehändigt. Der ehrenamtlich Tätige ist verpflichtet, diese Mittel nur im Rahmen seiner Tätigkeit und ausschließlich für die im Einzugsgebiet der Stadt Reinbek betreuten Flüchtlinge zu verwenden. Die als **Anlage** beigefügte „Richtlinie zur Vergabe erhaltener Spenden für die Flüchtlingshilfe im Verantwortungsbereich der Stadt Reinbek“ in der Fassung vom 31.05.2017 ist für ihn bindend.

(4) Der Ehrenamtliche ist nicht berechtigt, die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten auf einen Dritten überzuleiten und/oder von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen. Erhaltene Geld- und Sachmittel dürfen nur in Erfüllung der übernommenen Tätigkeiten auf einen Bedürftigen oder einen sonstigen Dritten übertragen werden. Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

**§ 2**

**Umsetzung/Durchführung**

Der ehrenamtlich Tätige richtet sich bei der Erfüllung seiner Tätigkeiten im Interesse einer ordnungsgemäßen Umsetzung der von ihm übernommenen Aufgaben nach den Vorgaben derjenigen Person, die hierzu vom Auftraggeber benannt wird. Sollte es aus Sicht des Auftraggebers sachgerecht sein, Organisationsmaßnahmen auch mit anderen ehrenamtlich Tätigen, z.B. in der Form regelmäßiger Treffen, durchzuführen, wird sich der ehrenamtlich Tätige um eine Teilnahme an den Maßnahmen bemühen.

Der ehrenamtlich Tätige bringt ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes bei.

**§ 3**

**Beendigung des Vertrags**

Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden. Der ehrenamtlich Tätige kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von dreißig Tagen in Textform kündigen. Der Auftraggeber kann den Vertrag unter Einhaltung einer Widerrufsfrist von dreißig Tagen in Textform widerrufen. Diese Fristen entfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

**§ 4**

**Aufwandsersatz**

Der Auftraggeber ersetzt dem ehrenamtlich Tätigen nach vorheriger Abstimmung seine  
 Aufwendungen.

**§ 5**

**Verschwiegenheit und Datenschutz**

Der ehrenamtlich Tätige verpflichtet sich, Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, insbesondere über die persönlichen Daten der von ihm betreuten Personen. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.  
Der Auftraggeber ist für die Zahlung nach § 4 berechtigt, Namen, Anschrift und Kontoverbindung nach §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei zu speichern.

**§ 6**

**Versicherungsschutz, Haftung des Ehrenamtlichen**

(1) Es besteht im Rahmen der beauftragten Tätigkeiten gemäß § 1 dieses Vertrages ein gesetzlicher Pflicht-Unfallversicherungsschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII) bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, der Unfallkasse Nord, Kiel, für den ehrenamtlich Tätigen. Im Fall eines Unfalls ist das Amt für Bürgerangelegenheiten unverzüglich zu informieren.

(2) Der Ehrenamtliche haftet bei Schäden, die er während seiner Tätigkeit für den Auftraggeber verursacht, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und wird im Übrigen von der Haftung gegenüber Dritten im Innenverhältnis freigestellt.

**§ 7**

**Geltung des Auftragsrechts und abweichende Regelungen**

Soweit dieser Vertrag etwas nicht regelt, gelten die Regeln des Auftragsrechtes (§§ 662 bis 676 BGB). Der ehrenamtlich Tätige hat in der Folge auch Anspruch auf Ersatz seiner Geldauslagen gemäß § 670 BGB im Rahmen der von ihm übernommenen Tätigkeiten.

**§ 8**

**Schriftform, Salvatorische Klausel**

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungültige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vereinbarungszweck dadurch erreicht wird; Gleiches gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

Reinbek, ………….. 2017

Für die Stadt Reinbek: Der ehrenamtlich Tätige:

……………………………. …………………………

Der Bürgermeister (…………………)